

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. Jänner 2015
GZ. BMF-310205/0256-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3204/J vom 27. November 2014 der Abgeordneten Elmar Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 11. bis 13. und 17.:

Die Zeichnung des Partizipationskapitals der Österreichischen Volksbanken AG (ÖVAG) durch die Republik Österreich in Höhe von 1 Milliarde Euro im April 2009 erfolgte, um einen noch größeren Schaden vom Wirtschaftsstandort Österreich abzuwenden. Im Zuge der weltweiten Finanzkrise war entschlossenes und rasches Handeln unumgänglich. Ein Nichteingreifen der Republik zu diesem Zeitpunkt hätte zu einer unmittelbaren Destabilisierung des Volksbankensektors, zu einem Reputationsschaden des gesamten Finanzmarktes und im schlimmsten Fall zu einem „Bank Run“ geführt.

Das im Oktober 2008 vom Nationalrat zur Stärkung der österreichischen Volkswirtschaft beschlossene Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) bot die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und ermöglichte die Rekapitalisierung der Österreichischen Volksbanken AG (ÖVAG) im Jahr 2012. Im Falle der ÖVAG erfolgte die Rekapitalisierung vorerst durch die erwähnte Zeichnung von Partizipationskapitel 2009 und dann durch einen Kapitalschnitt mit

anschließender Kapitalerhöhung durch den Bund von rund 250 Millionen Euro – rückwirkend zum Jahresabschluss 2011 – im April 2012. Als Ursachen der damaligen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der ÖVAG, die zur Abwehr einer Insolvenzgefahr letztlich in die Teilverstaatlichung gemündet haben, sind vor allem hohe Wertberichtigungserfordernisse in den Beteiligungsansätzen für ihre Tochterinstitute und erheblich angestiegene Kreditausfälle zu nennen. Durch das engagierte Eingreifen der Republik wurde – im Gegensatz zur in der Anfrage genannten Konsum-Genossenschaft – eine Insolvenz und eine Zerschlagung des Sektors erfolgreich verhindert.

Das finanzielle Engagement des Bundes auf Basis des FinStaG ist naturgemäß nicht mit der Anlagepolitik eines Finanzinvestors oder privaten Anlegers vergleichbar. In Vollziehung des FinStaG als Eckpfeiler des Bankenpakets stehen volkswirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund. Dies ist in § 1 Abs. 1 FinStaG ausdrücklich normiert.

Zu 2., 3., 14. und 22.:

Die Österreichische Volksbanken AG hat sich einerseits gegenüber der Republik vertraglich (im Rahmen der so genannten Restrukturierungsvereinbarung) zur Untersuchung der Ursachen des Vermögensverfalls verpflichtet und umfangreiche Untersuchungen durch externe Experten in Auftrag gegeben. Andererseits obliegt es dem Vorstand in Ausübung seiner Leitungsaufgaben im Sinne der §§ 70ff BWG schadenersatzrechtliche Ansprüche zugunsten der Gesellschaft zu verfolgen; diese Verfolgungsverpflichtung erstreckt sich auch auf schädigendes Verhalten ehemaliger Organe und Dienstnehmer.

Zu 4. bis 10.:

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat sowohl im Jänner 2009 (vor Zeichnung des Partizipationskapitals) als auch im März 2012 (vor Durchführung des Kapitalschnitts beziehungsweise der Kapitalerhöhung) eine positive Stellungnahme als Grundlage der staatlichen Unterstützung abgegeben. Darin wurde die Systemrelevanz beziehungsweise Überlebensfähigkeit der Bank bestätigt.

Als wesentliche Ursachen für die nichtnachhaltige Sanierung der ÖVAG durch das staatliche Partizipationskapital wurden insbesondere die Folgen der Finanzkrise (Abwertung der

Kreditportfolien, Immobilien, Länderrisiko Griechenland etc.) sowie Abschreibungen für Beteiligungen genannt.

Bestimmte aus dem Altportfolio stammende Risiken machten der Bank jedoch 2011 erneut zu schaffen und waren schlussendlich ursächlich für die 2012 vorgenommenen Maßnahmen. Dabei handelte es sich, wie auch dem Beschluss der Kommission vom 19.9.2012 über die staatliche Beihilfe zugunsten der ÖVAG, SA.31883 (2011/C), RZ 14 entnommen werden kann, insbesondere um Folgende:

- Verluste der VBI Tochtergesellschaften und Wertberichtigungen auf ihren Buchwert in den Geschäftsbüchern der ÖVAG in Höhe von insgesamt 380 Millionen Euro;
- Wertberichtigungen in Höhe von 300 Millionen Euro auf Investitionen der ÖVAG, die mit den von der Staatsschuldenkrise am stärksten betroffenen Ländern verbunden sind;
- Abschreibung des verbleibenden Partizipationskapitals, das die ÖVAG an der KA hielt, um 142 Millionen Euro;
- Korrektur des Buchwertes der Investkredit um minus 323 Millionen Euro im Rahmen der Verschmelzung auf die ÖVAG.

Zu 15.:

Die Beteiligungen der ÖVAG wurden durch den Vorstand der Bank in Erfüllung der Auflagen der Europäischen Kommission konsequent abgebaut. So konnte zum Beispiel Mitte Dezember 2014 die letzte Auslandsbeteiligungen der ehemaligen Volksbank International veräußert werden („signing“). Daneben nahm und nimmt die ÖVAG für den Sektor die Funktion einer Zentralorganisation im Sinne des § 30a BWG wahr und muss somit zwingend integrativer Bestandteil des Volksbankenverbundes sein.

Zu 16. und 21.:

Das in § 102 (alt) BWG normierte Wandlungsrecht stand dem Bund zu und wurde nicht abbedungen; die Wandlungsmodalitäten wurden in der Grundsatzvereinbarungen zur Zeichnung des Partizipationskapitals vom April 2009 festgelegt. Der Erwerb der Mehrheitsanteile an der ÖVAG war darüber hinaus niemals Intention der Republik.

Auch die Beihilfenentscheidung (Rz 20) schreibt Bestand und Modalitäten eines Wandlungsrechtes fest.

Festzuhalten ist außerdem, dass gemäß der Beihilfenentscheidung der Europäischen Kommission vom 19.9.2012 das in der ÖVAG verbliebene staatliche Partizipationskapital in Höhe von 300 Millionen Euro im Jahr 2017 an die Republik zurückzuzahlen ist und die Primärinstitute zu entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen verpflichtet sind.

Hinsichtlich der ERSTE Group Bank AG wurde auf das Wandlungsrecht verzichtet, da die Umsetzung der intendierten Geschäftspläne durch die Eigentümer gewährleistet schien.

Zu 18., 19. und 24.:

Nach Vornahme der Kapitalerhöhung und dem dadurch bewirkten Erwerb von 43,3% des Stammkapitals an der ÖVAG im April 2012 beziehungsweise der Erlassung der Beihilfenentscheidung der Europäischen Kommission am 19.9.2012 erfolgte die Umsetzung der Restrukturierungsvereinbarung sowie der Auflagen der Kommission. Die Umwandlung komplexer Konzernstrukturen, Änderungen des Geschäftsmodells, Neugestaltung der Innenfinanzierung, Verbesserung des Risikomanagement etc. bedingen zwangsläufig einen adäquaten Zeitraum zur Implementierung der neuen Strukturen und Strategiekonzepte.

Zu 20.:

Die Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen basierte auf makroökonomischen Überlegungen, wie dies bereits in Beantwortung der Fragen 1., 11. bis 13. sowie 17. ausführlich dargelegt wurde.

Zu 23.:

Es wurde nicht davon ausgegangen, dass der Volksbankensektor die Restrukturierung und Sanierung des Spitzeninstitutes ÖVAG eigenständig und allein bewerkstelligen hätte können. Aus diesem Grund sah sich die Republik zum raschen Handeln genötigt wie in Beantwortung der Fragen 1., 11. bis 13. sowie 17. ausführlich geschildert.

Zu 25.:

Im Jahr 2011 wie auch 2012 wurden insbesondere Wertberichtigungen von Beteiligungen der ÖVAG sowie von Investitionen schlagend. Auch die Abschreibung des Partizipationskapitals an der Kommunalkredit Austria AG führte zu erheblichen Bilanzverlusten. Verwiesen wird des Weiteren auf die Beantwortung der Fragen 4. bis 10.

Zu 26. und 27.:

Die Setzung von Verfolgungshandlungen betreffend schadenersatzrechtlicher Verantwortlichkeiten ehemaliger Organe beziehungsweise Dienstnehmer der Bank obliegt ausschließlich dem Vorstand im Rahmen seiner Verantwortlichkeit im Sinne des § 70ff AktG. Die Republik war – im Gegensatz zur Hypo Alpe Adria Bank International AG – zu keinem Zeitpunkt Mehrheits- beziehungsweise Alleinaktionär der ÖVAG. Die satzungsmäßige Normierung zur Vornahme forensischer Untersuchungen innerhalb der Bank stand im Fall der ÖVAG nicht im Einflussbereich des Minderheitsaktionärs Republik. Daneben wird auf die umfangreichen Verpflichtungen zur Untersuchung der Ursachen des Vermögensverfalls im Rahmen der Restrukturierungsvereinbarung sowie auf die aktienrechtliche Verpflichtung des Vorstandes zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche verwiesen.

Zu 28.:

Die Verweigerung der Entlastung des Vorstandes in der Hauptversammlung der ÖVAG ist auf gesellschaftsrechtliche Überlegungen zurückzuführen.

Zu 29. und 30.:

Der Abschluss von Beraterverträgen mit externen Gutachtern, Rechtsvertretern, Wirtschaftsberatern etc. fällt in den alleinigen Aufgabenbereich des Vorstandes. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates unter Einhaltung der bankwesenrechtlichen Bestimmungen betreffend Qualifikation und der aktienrechtlich normierten Ausschließungsgründe (§ 28a BWG) erfolgte.

Zu 31. bis 33. und 35.:

Die ÖVAG ist gemäß Pkt. 10.2.15 der Restrukturierungsvereinbarung vom 26. April 2012 zur „Aufarbeitung der Vergangenheit“ verpflichtet und muss den Eigentümern beziehungsweise

dessen Vertretern (Aufsichtsrat, Bund, FIMBAG, VB Holding) zu jedem Quartalsende über den aktuellen Stand der Untersuchungen berichten. Im September 2012 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young mit der Untersuchung der Ursachen für den Vermögensverfall der Bank beauftragt und erstellte in Folge dessen insgesamt drei Teilgutachten. Diese Gutachten wurden am 28.9.2012, am 22.3.2013 beziehungsweise am 27.9.2013 an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt. Auf Basis dieser Gutachten wurde Univ. Prof. Dr. Martin Winner mit der Klärung zivilrechtlicher Haftungsfragen von Organwaltern beauftragt, welcher am 24.9.2013 das Endgutachten an das Bundesministerium für Finanzen übermittelte.

Zur Erfüllung der aktienrechtlichen Sorgfaltspflicht hat der Vorstand überdies die Hinzuziehung eines externen Spezialisten beschlossen, der die interne Revision der Bank bei der Klärung rechtlich relevanter Vorwürfe von diversen Medien unterstützen soll. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollten im zweiten Quartal 2015 in einem Endbericht vorgelegt werden.

Der Vorstand der ÖVAG hat die Ergebnisse der drei Gutachten von Ernst & Young, das Gutachten des Dr. Winner sowie alle weiteren Dokumente, welche im Zusammenhang mit der „Aufarbeitung der Vergangenheit“ stehen, an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und an die Finanzmarktaufsicht übermittelt.

Zu 34.:

Gemäß der Beihilfengenehmigung der Europäischen Kommission C (2012) 6307 vom 19. September 2012, RZ 45, verpflichtete sich die ÖVAG die Volksbank Malta bis längstens 31.12.2015 zu veräußern. Wäre eine Veräußerung bis zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht möglich gewesen, hätte das Neugeschäft per 31.12.2015 eingestellt werden müssen und die Geschäftstätigkeiten wären abzuwickeln gewesen.

Zu 36. bis 42.:

Die Gewährung staatlicher Beihilfen sowie die Teilverstaatlichung der ÖVAG wurden von der Europäischen Kommission im Rahmen des Beihilfverfahrens am 19. September 2012 genehmigt. Im Zuge des Verfahrens wurde ein Restrukturierungsplan erstellt, welcher

Vorgaben für den stetigen Abbau der Bank sowie Verkaufsvorgaben für diverse Assets und Tochterunternehmen der Bank enthält. Die ÖVAG hat bis dato die Vorgaben aus der Restrukturierungsvereinbarung sowie der Beihilfengenehmigung erfüllt und liegt im Abbau der Assets weit über den Planvorgaben.

Der Stresstest der EZB deckte eine Kapitalücke im Volksbanken-Verbund auf, welche allerdings erst im Jahr 2016 auftreten sollte. Grund für die prognostizierte Kapitalunterdeckung wird vor allem die schrittweise Umsetzung der Basel III Vorschriften sein. Um die Erfüllung der Eigenkapitalvorschriften ohne staatliche Beihilfen auch im Jahr 2016 gewährleisten zu können, hat der Volksbanken-Verbund eine umfassende Restrukturierung des Sektors und die Überführung der ÖVAG in eine durchfinanzierte Abbaugesellschaft ohne Banklizenz geplant. Die Restrukturierung und die Überführung der ÖVAG in die Abbaugesellschaft befinden sich derzeit in Umsetzung.

Aufgrund des schnellen proaktiven Handelns des Vorstandes der Bank in Absprache mit der nationalen Aufsicht und der EZB bereits vor der Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests kann von einer Imageverschlechterung österreichischer Banken in diesem Zusammenhang keine Rede sein. Auch das Bundesministerium für Finanzen stand und steht fortwährend im engen Kontakt mit dem Vorstand der ÖVAG, der nationalen Aufsicht und der EZB, um einen reibungslosen Ablauf der Sektor-Restrukturierung zu gewährleisten und um mögliche Komplikationen bei der Gestaltung der Abbaugesellschaft ÖVAG sowie der Rücklegung der Banklizenz hintanzuhalten.

Zu 43.:

Die Entscheidung zur Restrukturierung und Überführung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft mit gleichzeitiger Rücklegung der Banklizenz wurde im Zuge der Ergebnisse des Stresstests getroffen. Ziel bei dieser Entscheidung war es überdies, weitere staatliche Beihilfen zu vermeiden und den Volksbanken Sektor nachhaltig solide zu gestalten. Die Zurücklegung des Amtes als ÖVAG Aufsichtsratspräsident und meine Ernennung zum Bundesminister für Finanzen spielte bei dieser Entscheidung keine Rolle.

Zu 44.:

Die ÖVAG nimmt für den Sektor die Funktion einer Zentralorganisation im Sinne des § 30a BWG wahr und ist somit integrativer Bestandteil des Volksbankenverbundes. Gemäß § 30a Abs. 8 BWG wird der Volksbankenverbund vollkonsolidiert und ist die Zentralorganisation als übergeordnetes Institut und jedes zugeordnete Kreditinstitut als nachgeordnetes Institut zu behandeln. Als solche Zentralorganisation nimmt die ÖVAG derzeit Funktionen im Zusammenhang mit der Liquiditäts- und Risikosteuerung sowie ihre Rolle als Spitzeninstitut des Sektors wahr. Diese Funktionen werden im Zuge der Neustrukturierung auf die Volksbank Wien-Baden als neues Spitzeninstitut des Volksbankenverbundes übertragen werden.

Zu 45.:

Inwieweit Primärinstitute des Volksbankensektors in Emissionen der ÖVAG investiert sind betrifft nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 46.:

Wie bereits in Beantwortung der Frage 44. ausführlich dargelegt, wird der Volksbankenverbund auf konsolidierter Ebene betrachtet und wird aus diesem Grund auch die Einhaltung der Mindestkapitalvorschriften auf dieser Ebene geprüft. Ferner sind keine Umstände bekannt, wonach der Volksbanken-Verbund den regulatorischen und gesetzlichen Veröffentlichungs- und Informationspflichten nicht nachkäme.

Zu 47. und 48.:

Diese Informationen liegen in der Sphäre des Volksbankenverbundes und liegen dem Bundesministerium für Finanzen nicht vor.

Zu 49. bis 55.:

Der Vorstand der ÖVAG entwickelte mit Hilfe externer Berater das Restrukturierungsmodell „8+2“ für den Volksbankensektor. Ziel ist es, die Primärinstitute so zu ändern, dass zukünftig acht regionale Volksbanken und zwei Spezialinstitute am Markt agieren. Dafür soll auch die ÖVAG als derzeitiges Spitzeninstitut gespalten werden, wobei die Zentralinstitutsfunktionen, welche für den Sektor benötigt werden, auf die Volksbank Wien-Baden als neues

Spitzeninstitut übertragen werden. Für das restliche Portfolio wird eine Abbaugesellschaft installiert, wobei beabsichtigt ist, die derzeitigen Eigentumsverhältnisse der ÖVAG in der Abbaugesellschaft großteils zu erhalten.

Mit Hilfe dieses Restrukturierungskonzepts soll das nachhaltige Bestehen des Volksbankensektors am österreichischen Bankenmarkt gewährleistet und die Kapitalmarktfähigkeit hergestellt werden. Mit der Veröffentlichung des Stresstestergebnisses und der festgestellten Kapitallücke des Sektors in einer Höhe von 865 Millionen Euro, welche innerhalb von neun Monaten zu schließen ist, war schnelles proaktives Handeln unumgänglich.

Zu 56.:

Die Schulze-Delitzsch-Haftungsgenossenschaft reg. GenmbH ist als Einlagensicherungseinrichtung gemäß § 93 BWG für den Volksbankensektor konzipiert, der Jahresabschluss der Gesellschaft ist jährlich der FMA vorzulegen.

Zu 57.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat keine derartigen Gespräche geführt.

Zu 58.:

Mit dieser Frage ist kein Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen angesprochen.

Zu 59.:

Die ÖVAG hat seit der Teilverstaatlichung laufend ihr Geschäftsvolumen und ihre Beteiligungen entsprechend dem EU-Restrukturierungsplan reduziert, insoweit ist auch eine Verringerung des Risikos zu erwarten.

Zu 60. bis 66.:

Diese Fragen betreffen mögliche zukünftige Aspekte und außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministeriums für Finanzen liegende Bewertungen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-01-27T11:30:04+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	p3zGvHac9WttBy+dzRLblxwVruBIDjGBw3VTa2fp5VTPLAWuaLYxNOWCSC14PD ndmFQN8GBscwBk04F6mlpEFXr1sSJXCfbd1x18Lb2ncO+nPtAM4Jg7iqmg8cYgm pRp4lUK88xsxNTVkpKdbycrzbbwG8SfEhEYW9kBoZs98ZyjEvGV1CtRcl+OfDU1 crrC1cl5WU5tpEVbBeXg8cFnR/RFZFdH2MhWjJMIoowlijjA4ti9MiccnjSDz+rf Kp7dXC+BaYQJLATnFrjMVCnMf42/fqDLaucejuOBW1r0Y02huPPTIUHxyxQcCS cGsip5m7b5Mh3QY8L1x1IAOdJ5Q==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	